



## Termine und Fälligkeiten

### April

#### 10. April

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (Januar bis März 2019)

#### 16. April

- Monatliche MwSt-Zahlung März
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat März
- Einzahlung Quellensteuer

#### 20. April

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Trimestrale und monatliche Conai-Meldung

#### 25. April

- Monatliche/Trimestrale INTRA-1 (Verkauf)
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen
- Abgabe Enpals-Meldung für März

#### 30. April

- Kunden- und Lieferantenlisten für das 2. Semester 2018
- Telematische Übermittlung der MwSt-Jahreserklärung
- Jahresgebühr Umweltfachbetriebe, die im nationalen Register eingetragen sind
- Ansuchen "Caro Petrolio" für 1. Trimester 2019
- „Cassa Forense“: 2. Rate Mindestbeitrag 2019 (Rechtsanwälte, die in der

## Wissen Sie schon? - April 2019

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

### Elektronische Meldung der Tageseinnahmen!

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 wurde die elektronische Meldung der Tageseinnahmen ab dem 01. Januar 2020 eingeführt. Für Unternehmen mit **Umsatzerlösen von mehr als 400.000 Euro** gilt die Meldepflicht bereits **ab dem 01.07.2019**. Für die Ermittlung der Umsatzgrenze wird der Geschäftsumsatz aus der MwSt-Jahreserklärung herangezogen. Das bedeutet, dass als Richtwert der gesamte Umsatz des Unternehmens zählt und nicht nur jener, welcher durch Tageseinnahmen erzielt wird.

Die Pflicht zur Übermittlung hat zur Folge, dass ab den genannten Stichtagen die Pflicht zur Führung des Registers der Tageseinnahmen entfällt, und der Umsatz nicht mehr durch die bisherigen Unterlagen (Kassenbeleg oder Steuerbeleg) dokumentiert werden kann. Die Tageseinnahmen müssen telematisch übermittelt oder alternativ dazu eine elektronische Rechnung ausgestellt werden.

**WICHTIG:** Um der elektronischen Meldepflicht nachkommen zu können, müssen die Registrierkassen entsprechend aufgerüstet werden. Wir empfehlen sich rechtzeitig auf die Umstellung vorzubereiten.

### Steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für Unterkunft und Verpflegung!

Wir möchten daran erinnern, dass Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur dann steuerlich absetzbar sind, wenn sämtliche Dokumente auf das Unternehmen lauten. **Zusätzlich** muss auf dem Dokument selbst, oder in einer getrennt beigelegten Aufstellung, angegeben werden, **wer** der oder die **Nutznieser** sind, um die „betriebliche Zugehörigkeit“ nachweisen zu können. Ansonsten werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei **Kontrollen der Finanzbehörden steuerlich nicht anerkannt!**

Mit der Einführung der elektronischen Rechnung kann dieser Verpflichtung nachgekommen werden, indem man entweder die elektronische Rechnung in Papierform ausdruckt und die Namen der Nutznießer händisch anbringt oder eine getrennte Liste führt, in welcher die Namen aufgelistet werden.

### Meldung für Wiedergewinnungsarbeiten an die nationale Energiebehörde ENEA!

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde eine neue Meldepflicht für Wiedergewinnungsarbeiten (50%) eingeführt, welche Energieeinsparungen bewirken. Die Meldung muss telematisch an die Energiebehörde ENEA über ein eigens dafür eingerichtetes Portal erfolgen. Die Meldung wurde bislang immer wieder aufgeschoben. Alle Arbeiten die bis 11. März 2019 abgeschlossen wurden, sind bis 30. Juni 2019 zu melden. Für Arbeiten, die nach dem 11. März 2019 abgeschlossen wurden, gilt hingegen eine Meldefrist von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten.

Rentenversicherungskasse „Cassa Forense“ eingetragen sind)

- Mietwagenunternehmen und Leasingfirmen - Meldung der Miet- und Leasingverträge 2018
- AEE Jahresmeldung
- Zahlung der Stempelsteuer für elektronische Dokumente (bollo virtuale)
- Rentenbeiträge ENPAM „medici e odontoiatri quota A“
- Begünstigte Abfindung der Steuerrollen: Übermittlung einer eigenen Erklärung samt den erforderlichen Unterlagen

### **Änderung: Notarieller Kaufvorvertrag bei Kauf einer im Bau befindlichen Immobilie!**

Der Kaufvorvertrag, welcher Käufer und Verkäufer gegenseitig verpflichtet eine Immobilie zu kaufen bzw. zu verkaufen, konnte bislang in Italien ohne Beisein eines Notars abgeschlossen werden. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 14 vom 12.02.2019 sollen nun bei Vertragsabschluss die Interessen der natürlichen Personen stärker geschützt werden. Die Neuerungen betreffen **Vorverträge für zu errichtende oder noch nicht fertiggestellte Gebäude**, für welche die Baubewilligung **nach dem 16. März 2019** beantragt wurde oder für welche die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns „SCIA“ oder die Meldung der Arbeitsaufnahme „DIA“ nach diesem Datum eingereicht wurde. Alle Vorverträge und die damit zusammenhängenden Verträge müssen **in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde** im Beisein eines Notars abgeschlossen werden. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist der Vertrag nichtig. Zudem muss der Bauträger eine Bürgschaft leisten.

### **Vereine: „Zeugnispflicht“ für die Verwendung der 5 Promille!**

Vereine oder gemeinnützige Organisationen, welche Zuwendungen über die 5 Promille erhalten haben, sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach Erhalt des Geldes:

- eine eigene Abschlussrechnung (**Rendiconto “Contributo 5 ‰“**) und
- einen eigenen Begleitbericht (**Relazione illustrativa**),

aus dem die tatsächliche Verwendung der zugewiesenen Gelder hervorgeht, zu erstellen. Der Bericht muss für 10 Jahre vom Verein aufbewahrt werden. Jene Vereine, die mehr als 20.000 Euro erhalten haben, sind zudem verpflichtet, den Bericht innerhalb von 30 Tagen ab Erstellung, den für die Auszahlung zuständigen Ämtern, zu übermitteln. Eine Mustervorlage für die „Abrechnung“ (rendiconto) kann in unserer Kanzlei angefordert werden.

### **Richtigstellung von Formfehlern!**

In der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 wurde die Möglichkeit zur Sanierung von Formfehlern vorgesehen. Berichtigt werden können Formfehler, welche bis zum 24. Oktober 2018 begangen worden sind und welche sich nicht auf die Höhe der Steuer auswirken. Für die Sanierung der Formfehler muss eine Pauschalgebühr von 200 Euro pro Steuerperiode **innerhalb 31. Mai 2019** entrichtet werden und der Fehler muss bis innerhalb **02. März 2020** korrigiert werden.

### **Jahresgebühr für Umweltfachbetriebe innerhalb 30. April 2019 einzahlen!**

Alle Unternehmen, welche im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, müssen bis zum 30. April die Jahresgebühr für das Jahr 2019 entrichten. Die Zahlung muss „online“ oder mittels „MAV“ erfolgen.

Eine genaue Anleitung sowie die genauen Tarife finden Sie auf der Internetseite der Handelskammer unter: <http://www.hk-cciaa.bz.it/de/dienstleistungen/umweltschutz/verzeichnis-der-umweltfachbetriebe/leitfaden/zahlungen/jahresgeb%C3%BChren>

Wir weisen darauf hin, dass als Strafe für die unterlassene Zahlung dieser Jahresgebühr unter anderem die **Suspendierung** vom Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vorgesehen ist. Für weitere Fragen zu dieser Thematik, können Sie gerne unseren Netzwerkpartner „Econ GmbH“ unter der Telefonnummer: 0474/830930 kontaktieren.

### **Jährliche Abfallmitteilung MUD 2019!**

---

Alle Handwerks-, Handels-, Gast- und Industriebetriebe, welche Sonderabfälle (Sondermüll, giftigschädliche Abfälle usw.) produziert haben sind innerhalb **22. Juni 2019** zur Abfassung der „MUD-Erklärung“ verpflichtet, welche in der Handelskammer eingereicht werden muss. Die dafür vorgesehenen Vordrucke und Anleitungen können von der Internetseite der Handelskammer Bozen in deutscher und italienischer Sprache heruntergeladen werden ([www.handelskammer.bz.it](http://www.handelskammer.bz.it)). Für weitere Fragen zu dieser Thematik, können Sie gerne unseren Netzwerkpartner „Econ GmbH“ unter der Telefonnummer: 0474/830930 kontaktieren.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.